
Planseegesellschaft mbH

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
dh	das heißt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
iSd	im Sinne des
LGBl	Landesgesetzblatt
LHStv	Landeshauptmannstellvertreter
lit.	litera
LR	Landesrat
LRH	Landesrechnungshof
Nr.	Nummer
rd.	rund
SE	Societas Europaea
TLO	Tiroler Landesordnung
USt.	Umsatzsteuer
zzgl.	zuzüglich

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: November 2008

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 29.1.2009, BE-0204/7

Inhaltsverzeichnis

1 Rahmenbedingungen	2
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
1.2 Gesellschaftsvertrag.....	3
1.3 Politische Zuständigkeiten.....	6
2. Liegenschaftseigentum	6
3. Bewirtschaftung der Seen.....	11
3.1 Energiewirtschaftliche Nutzung	12
3.2 Ausübung der Fischereirechte	14
3.3 Betrieb der Schifffahrt.....	17
3.4 Segelboote und Windsurfen	19
3.5 Tauchsport	21
3.6 Sonstige Nutzungen	25
4. Rechnungswesen.....	27
5. Jahresabschlüsse 2006 und 2007.....	27
5.1 Bilanz	28
5.2 Gewinn- und Verlustrechnung	29
6. Zusammenfassung	31

Anhang Stellungnahme der Regierung

Bericht über die Planseeengesellschaft mbH

Die Planseeengesellschaft mbH (im Folgenden kurz: Planseeengesellschaft) ist eine von derzeit fünf Kapitalgesellschaften, an denen das Land Tirol mit 100 % beteiligt ist. Diese Gesellschaft besteht seit dem Jahr 1920 und ist im Firmenbuch unter der Nummer 34029v eingetragen. Das Land Tirol ist seit dem Jahr 1953 Alleineigentümer der Gesellschaft.

- Prüfungskompetenz** Die Prüfungszuständigkeit des LRH ergibt sich aus Art. 67 Abs. 4 lit. c TLO 1989 bzw. § 1 Abs. 1 lit. c Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl.Nr. 18/2003. Demnach obliegt dem LRH die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, an denen das Land Tirol allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfungszuständigkeit des LRH unterliegen, mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, oder die das Land Tirol allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt.
- Prüfungsauftrag** Das Landeskontrollamt hat diese Gesellschaft, welche grundbücherliche Eigentümerin des Plansees und des Heiterwanger Sees ist, zuletzt im Mai 1990 einer Prüfung unterzogen. Aufgrund des zeitlichen Abstands hat der Direktor des LRH mit Prüfauftrag vom 27.10.2008 eine neuerliche Einschau bei der Planseeengesellschaft angeordnet. Ein Prüforgang des LRH nahm diese Einschau in der 44. Kalenderwoche vor.
- Prüfungsablauf** Das hierzu beauftragte Prüforgang nahm Einsicht in die Jahresabschlüsse, Belege, Protokolle der Generalversammlung, Verträge sowie sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen der Gesellschaft. Da die Gesellschaft bestimmte Aufgaben der TIWAG -Tiroler Wasserkraftwerke AG (im Folgenden kurz: TIWAG) zur Besorgung übertragen hat, wurde auch diese – hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes - in die Prüfung einbezogen. Dem Prüforgang wurde bereitwillig Auskunft erteilt. Es erhielt alle notwendigen Informationen.
- Schwerpunkte** Die Schwerpunkte der Prüfung waren im Wesentlichen die organisatorische Abwicklung und der ordentliche Vollzug der Gebarung. Die Prüfung umfasste insbesondere die Jahre 2006 und 2007 sowie

das laufende Kalenderjahr. Für einzelne Vergleiche wurden auch längere Zeiträume in die Betrachtungen miteinbezogen.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

1. Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Wasserrechtsgesetz
1959

Sowohl beim Plansee als auch beim Heiterwanger See handelt es sich um Privatgewässer iSd Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 123/2006. An diese Eigenschaft des Gewässers sind unterschiedliche Nutzungsbefugnisse geknüpft. So gilt etwa für beide Seen der sogenannte kleine Gemeingebrauch, der jedermann ohne behördliche Bewilligung unentgeltlich das Tränken und Schöpfen mit Handgefäßen gestattet.

Europäische
Wasserrahmen-
richtlinie

Im Rahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die im Dezember 2000 in Kraft trat und im Dezember 2003 in innerstaatliches Recht (WRG-Novelle 2003) umgesetzt wurde, ist als Ziel die Erreichung eines guten Zustandes für alle Gewässer bis 2015 genannt. Eine Verschlechterung der Gewässer ist zu verhindern (Verschlechterungsverbot). Diese Richtlinie gibt den Rahmen und die Ziele für den Schutz der Gewässer sowie für die Einbindung der Öffentlichkeit vor. Sie gilt für das Grundwasser, die Fließgewässer und die Seen.

Badegewässer
mit Badestellen

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.5.2000 über die Bestimmung von Badegewässern und Badestellen, LGBl.Nr. 36/2000, wurde der Heiterwanger See mit der Badestelle „Campingplatz“ und der Plansee mit den beiden Badestellen „Hotel Seespitz“ und „Campingplatz“ als Badegewässer ausgewiesen.

Naturschutz

Zu beachten sind auch die Regelungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. 26/2005 idF LGBl.Nr. 57/2007. Dieses Gesetz

enthält u.a. besondere Bestimmungen über den Landschaftsschutz, wie etwa allgemeine Verbote oder den Schutz von stehenden Gewässern.

1.2 Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag Der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag ist mit 13.4.1920 datiert. Er wurde mehrfach, zuletzt mit Beschluss der Generalversammlung vom 9.2.2001, geändert. Die letzte Änderung bezog sich im Wesentlichen auf den Gegenstand des Unternehmens, die Euro-Umstellung und die Anpassung des Stammkapitals sowie die Vertretungsbefugnis. Diese Gelegenheit wurde auch wahrgenommen, um den Gesellschaftsvertrag neu zu formulieren.

Stammkapital Nach dem derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag beträgt das Stammkapital der Planseegesellschaft € 37.000,--. Es ist zur Gänze bar einbezahlt. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Innsbruck.

Das Land Tirol hat im Jahr 1953 den Gesellschaftsanteil in Höhe von S 60.000,-- von der Österreichischen-Industriekredit-Aktiengesellschaft erworben. Im Jahr 1980 erfolgte eine Erhöhung des Stammkapitals auf die damalige gesetzliche Mindesthöhe von S 500.000,-- (seit 1.1.1999: € 35.000,--). Die zuletzt vorgenommene Kapitalerhöhung um € 663,58 bezweckte eine Glättung des Stammkapitals.

Gegenstand des Unternehmens Nach § 2 des Gesellschaftsvertrages ist Gegenstand des Unternehmens

- a) die Errichtung, der Betrieb oder/und die Verwertung von Anlagen im und am Plansee und Heiterwanger See und
- b) die Nutzung aller sich im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Wirtschaftsgüter, insbesondere der Liegenschaften und Rechte.

Die Planseegesellschaft ist weiters berechtigt, alle Tätigkeiten auszuüben und Geschäfte abzuschließen, die unmittelbar oder mittelbar den Gesellschaftszweck fördern. Sie ist insbesondere berechtigt, Unternehmen gleichen oder ähnlichen Unternehmensgegenstandes zu errichten, zu erwerben, zu betreiben oder sich daran zu beteiligen.

Geschäftsführung
und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Im Falle eines Geschäftsführers wird die Gesellschaft von diesem allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch je einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Es kann jedoch auch einzelnen Geschäftsführern eine selbständige Vertretungsbefugnis erteilt werden.

In der Generalversammlung vom 9.2.2001 wurden die bisherigen Geschäftsführer Dr. Hubert Hosp, ehemaliger Bezirkshauptmann von Reutte, und Dr. Helmut Mayr, ehemaliger Vorstandsdirektor der TIWAG, über eigenen Wunsch aus ihren Funktionen abberufen. Beide übten die Tätigkeit rd. 20 Jahre¹ aus. Gleichzeitig wurde Dr. Dietmar Schennach, Bezirkshauptmann von Reutte, zum alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bestellung des nunmehrigen Geschäftsführers ohne vorherige Ausschreibung erfolgte. Nach dem Stellenbesetzungsgesetz² hat der Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.

Stellungnahme
der Gesellschaft

Richtig ist, dass die Bestellung der Geschäftsführung ohne Ausschreibung erfolgte. Dies ist jedoch auf die besondere Situation der Gesellschaft zurückzuführen: Die Gesellschaft benötigt eine „Vor-Ort-Betreuung“, da viele einzelbezogene Entscheidungen zu fällen sind, bei denen ein örtlicher Konnex mit den Liegenschaften der Gesellschaft besteht. Die Geschäftsführung hat vor allem rechtliche Fragen zu klären bzw. Verträge vorzubereiten und mit Ansprechpartnern vor Ort umzusetzen. Der Geschäftsführer erhält für die Geschäftsführung kein Entgelt, weswegen die wirtschaftliche Bedeutung, als Mitglied im Leitungsorgan der Gesellschaft tätig zu sein, nicht besteht. Aus diesem Grunde wurde in den letzten Jahren immer der Bezirkshauptmann von Reutte mit der Führung der Agenden der Geschäftsführung beauftragt. Ab dem Jahre 2001 erfolgte eine Einsparung eines zweiten Geschäftsführers, sodass die vielfältigen Agenden nunmehr nur vom Bezirkshauptmann von Reutte als alleinvertretungsbefugtem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

¹ Dr. Hosp seit 16.11.1984 und Dr. Mayr seit 4.3.1980

² Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich, BGBl. I Nr. 26/1998.

Unterstützung der
Geschäftsführung

Die Planseegesellschaft wird in kaufmännischen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Finanzierung, bei der Betreuung der laufenden Buchhaltung (inkl. Pachtvorschreibungen) und in Steuerangelegenheiten von der TIWAG unterstützt. Weiters leistet die TIWAG über Einzelanforderung in Pacht- und Grundstücks- bzw. Vertragsangelegenheiten beratende und unterstützende Tätigkeiten. Die erstgenannten Leistungen werden zu einem jährlichen Pauschalbetrag abgegolten. Die übrigen Leistungen werden nach dem tatsächlichen Stundenaufwand auf Basis der effektiven Arbeitszeiten der eingesetzten Mitarbeiter abgerechnet.

Die Planseegesellschaft hat zuletzt am 26.4./30.7.2001 eine entsprechende Vereinbarung mit der TIWAG getroffen. Die Vereinbarung war zunächst auf ein Jahr befristet, wurde jedoch in den Folgejahren stets einvernehmlich um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Beispielsweise betrug für das Jahr 2007 die Jahrespauschale €3.150,- (zzgl. USt.) und das Entgelt für die zusätzlichen Tätigkeiten €790,11 (zzgl. USt.).

Generalversammlung

Nach § 7 Gesellschaftsvertrag ist die Generalversammlung das oberste Organ der Gesellschaft. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder in Reutte statt und fasst Beschlüsse zu den im GmbH-Gesetz³ sowie im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Angelegenheiten. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen Beschlüsse der Gesellschafter auch auf schriftlichem Wege einholen. Von dieser Möglichkeit wurde einmal im Jahr 2005 Gebrauch gemacht.

Vertreter des Landes

Die Landesregierung hat in den letzten Jahren durchwegs einen Bediensteten der Abteilung Finanzen bevollmächtigt, die Eigentümerinteressen des Landes Tirol in der Generalversammlung wahrzunehmen.

In den letzten zehn Jahren fand - mit Ausnahme des Jahres 2005 - einmal jährlich eine Generalversammlung statt. In ihr wurden im Wesentlichen die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse des jeweils vorangegangenen Jahres samt Lagebericht und die Gewinnverteilung (Ausschüttung an den Gesellschafter) gefasst sowie der Geschäftsführung stets die Entlastungen erteilt.

³ Gesetz vom 6.3.1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl.Nr. 58/1906 idF BGBl. I Nr. 70/2008.

Einen Aufsichtsrat sieht der Gesellschaftsvertrag nicht vor. Die Errichtung eines solchen ist bei gegenständlicher Gesellschaft gemäß GmbH-Gesetz auch nicht zwingend.

Auflösung und
Liquidation

Die Gesellschaft wird außer den gesetzlich bestimmten Fällen durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst. In diesem Fall hat die Generalversammlung auch über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens zu entscheiden.

1.3 Politische Zuständigkeiten

Politische
Zuständigkeit

Nach der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung⁴ ist seit 1.7.2008 LR Patrizia Zoller-Frischauf u.a. für Gesellschaften und Beteiligungen des Landes, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Mitglied der Landesregierung zugewiesen sind, im Allgemeinen und für die Planseegesellschaft im Besonderen politisch zuständig. Diese Agenden wurden vorher von LR Mag. Hannes Bodner (seit 3.1.2006) und LHStv Ferdinand Eberle (seit 24.9.1993) wahrgenommen.

Keine Änderungen ergaben sich seit der letzten Prüfung des Landeskontrollamtes im Jahre 1990 in der Zuständigkeit des Amtes der Tiroler Landesregierung. Aufgrund der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung⁵ nimmt die Abteilung Finanzen u.a. die Aufgaben im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Landes Tirol wahr.

2. Liegenschaftseigentum

Wert der
Liegenschaften

Im Eigentum der Planseegesellschaft stehen mehrere Liegenschaften. Der Wert der unbebauten Grundstücke ist in der Bilanz der Gesellschaft mit „lediglich“ € 4.358,34 ausgewiesen. Der tatsächliche Wert dürfte jedoch deutlich höher sein und - trotz zahlreicher Belastungen mit Servitutsrechten und Reallasten - einem Vielfachen des ausgewiesenen Anlagevermögens entsprechen. Der „Bilanz-

⁴ siehe Anlage zur Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl.Nr. 14/1999 idF LGBl.Nr. 48/2008.

⁵ Verordnung des Landeshauptmannes über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl.Nr. 112/2005 idF LGBl.Nr. 62/2008.

wert“ entspricht jenem Wert, den das Land Tirol für die Abtretung der Geschäftsanteile im Jahr 1953 geleistet hat, abzüglich des Buchwertes einer im Jahr 1980 veräußerten Grundfläche.

Das Grundbuch des Bezirksgerichts Reutte weist die Planseegesellschaft als Eigentümerin folgender Liegenschaften aus:

Liegenschaften der Planseegesellschaft

Gemeinde	EZI.	GSt-Nr.	Ausmaß in m ²
Reutte	338	1270	844.433
Breitenwang	154	747	117.796
		768	1.236.525
Heiterwang	10	991/1	1.387.725
		991/3	2.889
	235	995	688.863
		996	1.068
	299	.105	129
	311	994	1.158
Summe			4.280.586

Die Planseegesellschaft verfügt über Liegenschaften im Ausmaß von insgesamt 4,3 km². Diese verteilen sich auf drei Gemeinden. Über die Nutzung der einzelnen Liegenschaften gibt nachfolgende Darstellung Auskunft:

Nutzungen der Liegenschaften

Nutzungen	Ausmaß in m ²
Gewässer (See)	4.270.659
Baufläche (Gebäude)	539
Landwirtschaftlich genutzt	1.243
Erholungsfläche	3.237
Wald	3.750
Sonstige (Ödland)	1.158
Summe	4.280.586

Der Großteil der Liegenschaften sind Seegrundparzellen des Plansees und des Heiterwanger Sees. Beide Seen sind durch einen 1908 errichteten und 1951 vergrößerten rd. 300 m langen Kanal miteinander verbunden.

Luftbild Heiterwanger See und Plansee



Plansee

Der Plansee ist mit einer Länge von 4,5 km und einer Breite von 1,3 km sowie einer Gesamtfläche von 2,9 km² der zweitgrößte See Tirols. Er wird von zwei Zuflüssen (Spießbach und Torsäulenbach) sowie vom Heiterwanger See gespeist und im Nordwesten durch den sogenannten „Kleinen Plansee“ über den Archbach zum Lech entwässert. Er liegt somit im Donaeinzugsgebiet. Der Plansee besitzt zwei Becken mit einer maximalen Tiefe von 77 m.

Heiterwanger See

Der Heiterwanger See umfasst eine Gesamtfläche von 1,4 km² (= drittgrößter See Tirols) und weist eine maximale Tiefe von 61 m auf. Er ist 2,2 km lang und 0,9 km breit. Dieser See wird von zwei oberirdischen Zuflüssen (Überleitung des Rotlech- und Liegfeistbachs, Grundbach) gespeist und - wie erwähnt - über den Plansee entwässert.

Beide Seen sind im Sommer zum Baden, für verschiedene Wassersportarten, wie Surfen, Segeln, Tauchen, und zum Fischen sowie im Winter zum Eislaufen und Eisstockschießen gut geeignet. Die um die Seen angelegten Wanderwege eignen sich zum Wandern, Laufen, Nordic Walken und Mountainbiken.

Seeuferflächen
und Liegewiesen

Die Seeuferflächen befinden sich überwiegend nicht im Eigentum der Planseegesellschaft. Die beiden Seen sind großteils von Waldflächen, die der Marktgemeinde Reutte, der Gemeinde Heiterwang und der Agrargemeinschaft Breitenwang gehören, sowie der Landesstraße L 255 (nördlich entlang des Plansees) begrenzt. Einzelne Seeuferflächen gehören privaten Personen, wobei sich einige davon als Liegewiesen eignen. Mit Ausnahme der Badeanstalten können die Seeuferabschnitte gebührenfrei benutzt werden (freier Seezugang).



Überwachung
der Wasserqualität

Zur Überwachung der Badegewässer werden in Tirol regelmäßig limnologische und mikrobiologisch-hygienische Untersuchungen durchgeführt. Die erstgenannten Untersuchungen nehmen Mitarbeiter der Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung vor, während für die zweitgenannten Untersuchungen Mitarbeiter des Departments für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin der Medizinischen Universität Innsbruck verantwortlich sind.

Limnologische
Untersuchungen

Der limnologische Zustand eines Sees wird allgemein durch seinen Trophiegrad charakterisiert. Dieser Grad ist ein Maß für die Intensität der Primärproduktion (= pflanzliche Produktion durch Algen und höhere Wasserpflanzen). Nach den seit dem Jahr 1992 durchgeführten Untersuchungen werden sowohl der Heiterwanger See als auch der Plansee neben drei weiteren Seen als oligotrophe Seen eingestuft. Dies bedeutet, dass sie kaum oder nur geringfügig mit

Nährstoffen belastet sind. Dieser Zustand spiegelt sich in einer geringen Algenbiomasse und in einer hohen Sichttiefe (mit bis zu 15 m die höchsten aller Tiroler Badeseen) wieder.

Mikrobiologisch-hygienische Untersuchungen

Seit dem Jahr 1997 werden in Österreich bzw. Tirol Oberflächengewässer nach bestimmten, von der Europäischen Union festgelegten Kriterien⁶ während der Badesaison regelmäßig überprüft. Die innerstaatliche Umsetzung dieser Richtlinien erfolgte im Bäderhygienegesetz⁷ und in der Bäderhygieneverordnung⁸. Bei diesen mikrobiologisch-hygienischen Untersuchungen steht die mikrobiologische Beschaffenheit des Wassers im Mittelpunkt.

Die Gesamtergebnisse einer Badesaison werden jährlich im Badegewässerbericht der Europäischen Kommission veröffentlicht. Nachfolgende Darstellung zeigt die Ergebnisse für den Plansee und den Heiterwanger See seit dem Jahr 2000:

Bäderhygienische Beurteilung 2000 - 2007

Badeseen	Badestellen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Heiterwanger See	Campingplatz								
Plansee	Hotel Seespitz								
	Campingplatz								

gut
 unzureichend

Qualität der Gewässer Nach diesen Untersuchungen war in den letzten Jahren sowohl für den Plansee als auch für den Heiterwanger See die Qualität der Gewässer durchwegs als „gut“, dh als ein den Leitwerten entsprechendes Badegebiet, eingestuft worden. Eine Ausnahme stellt das Jahr 2002 dar, in dem die bäderhygienische Beurteilung des Heiterwanger Sees mit „unzureichend“ (= nicht konformes Badegebiet) erfolgte.

⁶ siehe Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8.12.1975, geändert durch die Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 15.2.2006 über die Qualität der Badegewässer. Letztgenannte Richtlinie wird schrittweise gemäß den festgesetzten Fristen umgesetzt. Die Richtlinie 76/160/EWG wird mit 31.12.2014 aufgehoben.

⁷ BGBl.Nr. 254/1976 idF BGBl. I Nr. 98/2001. Die Richtlinie 2006/7/EG war noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt.

⁸ BGBl. II Nr. 420/1998 idF BGBl. II Nr. 409/2000. Hinsichtlich der Richtlinie 2006/7/EG gelten vorige Ausführungen.

Der Plansee und der Heiterwanger See werden neben anderen großen Tiroler Seen in den Jahren 2007 bis 2009 im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 479/2006, eingehend in chemisch-physikalischer Hinsicht untersucht. Die Proben werden von der Abteilung Wasserwirtschaft entnommen und die chemischen Wasseranalysen der entnommenen Wasserproben von der chemisch-technischen Untersuchungsanstalt des Landes Tirol (CTUA) durchgeführt.

3. Bewirtschaftung der Seen

Die öffentliche und teils entgeltliche Nutzung beider Seen bzw. deren Gewässer ist sehr vielfältig. Die Nutzungsmöglichkeiten reichen von der Energiewirtschaft, über die Fischerei und der Schifffahrt bis hin zu verschiedenen Freizeitvergnügen der Bevölkerung, wie Baden, Tauchen, Eislaufen usw.. Die Planseegesellschaft hat bestimmte Nutzungsbefugnisse für die beiden Seen Dritten übertragen. Dementsprechend hat die Planseegesellschaft mit einigen Bestandnehmern bzw. Nutzungsberechtigten entsprechende Verträge geschlossen.

Haftpflicht-
versicherung

Der nunmehrige Geschäftsführer hat mit Antritt seiner Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung für die Planseegesellschaft abgeschlossen. Das Haftpflichtrisiko ergibt sich im Wesentlichen aus dem Eigentum der beiden Seen und deren Nutzung für verschiedene Zwecke. Die Versicherungssumme wurde unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts je Versicherungsfall in Höhe von € 1.000,00 mit 3 Mio. € festgelegt. Die jährliche Prämie beträgt seit dem Jahr 2002 unverändert € 1.110,00.

Feststellung

Vor dem Abschluss dieser Versicherung wurden drei Angebote eingeholt. Der LRH stellte fest, dass die Versicherung bisher noch nicht in Anspruch genommen werden musste.

3.1 Energiewirtschaftliche Nutzung

Nutzung durch EWR Der Plansee und der Heiterwanger See werden als Speicher zur Wasserkraftgewinnung durch die Elektrizitätswerke Reutte GmbH⁹ (kurz: EWR) genutzt und deren Wasserspiegel jeweils im Winterhalbjahr abgesenkt. Mit Bescheid vom 21.3.2007, Zl. IIIa1-W-10.111/15, hat der Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde festgestellt, dass aufgrund der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligungen das Recht für die jährliche Planseeabsenkung von derzeit 5 m, befristet bis zum 31.12.2057, erteilt wurde. Das Stauziel ist mit 975,95 m, das Absenkziel mit 970,95 m und die Stauhaltung in der Zeit von 1.6. bis 1.10. jeden Jahres mit maximal 974,95 m begrenzt.

Ausgehend vom Kraftwerk Plansee (Inbetriebnahme 1902/03) hat die EWR auch mehrere Wasserkraftwerke (u.a. Heiterwang, Seesperre, Mühl, Hüttenmühle) und bauliche Anlagen (zB Zu- und Überleitungen) errichtet, um das Wasser der beiden Seen entsprechend nutzen zu können bzw. einen ungehinderten Wasserfluss zwischen dem Heiterwanger See sowie dem großen und kleinen Plansee zu ermöglichen. Beispielsweise erfolgte im Jahr 1951 die Vertiefung und Verbreiterung des Schifffahrtskanals zwischen Plansee und Heiterwanger See oder im Jahr 1954 die Vertiefung der Wasserrinne zum Einlauf – sogenannter „Planseeschlitz“ - zwischen dem großen und kleinen Plansee sowie eine Sperre am Ende des kleinen Plansees. Die letzte größere Maßnahme betraf die Errichtung einer neuen Seesperre am Plansee im Jahr 2001.

Speichervolumen Der Jahresspeicher Plansee/Heiterwanger See verfügt über ein Speichervolumen von rd. 22 Mio. m³. Die beiden Kraftwerke Plansee mit 26.000 Kilowatt und Heiterwang mit 8.200 Kilowatt ermöglichen eine optimale Abdeckung der Belastungsspitzen. Wie erwähnt ist dem Heiterwanger See der Rotlechspeicher mit einem Speichervolumen von rd. 1,1 Mio. m³ vorgelagert.

⁹ Die Elektrizitätswerke Reutte GmbH befindet sich zu 100 % im Eigentum der Marktgemeinde Reutte.



Im Zusammenhang mit der energiewirtschaftlichen Nutzung der beiden Seen hat die Wasserrechtsbehörde einige wasserrechtliche Bewilligungen erteilt und mehrere Wasserbenutzungsrechte verliehen. Weiters hat die Planseegesellschaft im Zusammenhang mit bestimmten Investitionsmaßnahmen mehrere Vereinbarungen mit der EWR getroffen.

Dienstbarkeiten

Das unentgeltliche energiewirtschaftliche Wasserbenutzungsrecht ist der Marktgemeinde Reutte grundbücherlich eingeräumt. Die Gemeinde erhielt etwa die Dienstbarkeit, beide Seen zu stauen, das Wasser zum Betrieb des Elektrizitätswerkes ableiten und benützen sowie an geeigneter Stelle eine Schiffshütte errichten zu dürfen.

Entschädigungen

Die Planseegesellschaft erhält gemäß den Vereinbarungen vom 26.11.1979 und 9.4.1985 jährliche Entschädigungen als Abgeltung aller wie immer gearteten Leistungen, Duldungen, Beeinträchtigungen und Nachteile, die aus der zusätzlichen Nutzung entstehen. Die Entschädigungen gleiten mit dem tatsächlichen Strompreis der EWR und betragen beispielsweise im Jahr 2007 insgesamt € 3.809,45 (zzgl. USt.).

Weiters erhält die Planseegesellschaft aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der EWR eine Entschädigung für die Dauer des Bestandes des Kraftwerks Hüttenmühle, die dem Gegenwert von 250 Stück zweisömmerigen Forellensetzlingen mit einer Größe von 16 bis 18 cm entspricht. Diese Entschädigung wurde als Ausgleich der fischereirechtlichen Nachteile am Archbach vereinbart und betrug beispielsweise im Jahr 2007 € 121,12 (zzgl. USt.).

3.2 Ausübung der Fischereirechte

Fischereirechte	Die Planseegesellschaft ist grundbücherliche Eigentümerin von zwei Fischereirechten. Das Fischereirevier 7028 umfasst den Plansee und den Heiterwanger See samt den Bächen des Einzugsgebiets mit Ausnahme des Erztalbaches und des Archbaches bis zum Einfluss des Zwieselbaches. Zum Fischereirevier 7029 zählt der Zwieselbach, vom Ursprung, und der Archbach, von der Einmündung des Zwieselbaches bis zur Mündung in den Lech, samt allen Zuflüssen und künstlichen Gerinnen in dieser Strecke. Beide Fischereirechte sind an Dritte verpachtet. Das erstgenannte Revier ist iSd Tiroler Fischereigesetzes 2002 ¹⁰ als Eigenrevier und das zweitgenannte Revier als Gemeinschaftsrevier festgelegt.
Fischereirevier 7028	Das Fischereirevier 7028 samt einer dazugehörigen Schiffshütte hat die Planseegesellschaft laut Pachtvertrag vom 26.1.2007 auf die Dauer von fünf Jahren, das ist vom 1.1.2007 bis 31.12.2011, an einen Fischereiverein des Bezirks Reutte verpachtet. Der Pächter hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Ausübung der Fischerei einen deutschen Berufsfischer als Bewirtschafter bestellt.
Kautio	Der wertgesicherte Nettopachtzins wurde mit €9.800,00 jährlich vereinbart. Weiters hat die Verpächterin eine Kautio in der gleichen Höhe zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen zu erlegen. Der Pächter hat ein Sparbuch der Raiffeisenbank Reutte lautend auf den Namen des Pächters mit einem Guthabensstand in der vereinbarten Höhe dem Geschäftsführer der Planseegesellschaft übergeben. Dieses ist in der Amtskasse der Bezirkshauptmannschaft Reutte hinterlegt.
Fischereiordnung	Der Pächter hat im Rahmen seiner Mitgliederversammlung am 7.2.2008 eine Fischereiordnung für die beiden Seen sowie für die Fliegenfischerstrecke Archbach beschlossen. Diese Regelung enthält neben allgemeinen Bestimmungen auch Regelungen über die Ausübungen der Angelfischerei (zB Angelsaison, Angelzeit, Bootsangeln, Angelköder, Fischereigrenzen) und die Fischentnahme (zB Schonzeiten für bestimmte Arten). So dürfen etwa täglich drei Edelfische (Bachforelle, Regenbogenforelle, Äsche, Renke), jedoch nur eine Seeforelle entnommen werden. Die entnommenen Fische sind nach dem Fang unverzüglich in die Fangliste einzutragen.

¹⁰ Gesetz vom 20.3.2002, mit dem die Fischerei in Tirol geregelt wird (Tiroler Fischereigesetz 2002), LGBl.Nr. 54/2002.

Neuverpachtung

Die Neuverpachtung des Fischereireviers erfolgte aufgrund des Zeitablaufs des bisherigen Pachtverhältnisses mit 31.12.2006. Außerdem gab es massive Beschwerden von heimischen Fischern und der Tourismuswirtschaft in Bezug auf die Fischereiwirtschaft. Der bisherige Langzeitpächter zeigte schließlich auch kein Interesse an der Fortsetzung des Pachtverhältnisses zu den Bedingungen der Planseegesellschaft.

In weiterer Folge bekundete der nunmehrige Pächter Interesse an der Pacht des Fischereireviers. Da außer dem bisherigen Pächter kein Berufsfischer im Bezirk Reutte zur Verfügung stand und die Erstellung eines fischereiwirtschaftlichen Gutachtens unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht hätte, hat die Planseegesellschaft in Absprache mit dem Eigentümerversorger von einer Ausschreibung Abstand genommen. Der nunmehrige Pächter war zudem bereit, einen etwas höheren Pachtzins als bisher zu leisten.



Schiffshütte

In Zuge der Beendigung des bisherigen Pachtverhältnisses hat die Planseegesellschaft eine vom bisherigen Pächter errichtete Schiffshütte um einen Preis von € 1.250,00 (zzgl. USt.) erworben. Diese Hütte wurde am 31.5.2007 dem neuen Pächter im Wege des neuen Pachtverhältnisses übergeben.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf eine diesbezügliche Vereinbarung vom 26.11.1990 / 16.2.1991 hin, wonach dem bisherigen Pächter kein Ersatz zugestanden wäre. Nach dieser Vereinbarung hat die Planseegesellschaft nach Ablauf der Pachtdauer die

Wahl, diese Investitionen ohne Ersatz in ihr Eigentum zu übernehmen, oder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, nämlich die Beseitigung des Bauwerks, zu fordern.

*Stellungnahme
der Gesellschaft*

Der vormalige Pächter des Fischereireviers 7028 hat die Schiffshütte bereits in den 40iger Jahren der vorigen Jahrhunderts errichtet. Im Zuge des Pachtverhältnisses 26.11.1990 /16.02.1991 wurde zwar eine vertragliche Regelung über eine Ersatzleistung bei Auflösung des Pachtverhältnisses aufgenommen. Bei der tatsächlichen Auflösung des Pachtverhältnisses mit 31.12.2006 stand jedoch durch den bisherigen Pächter zur Diskussion, ob nicht aus dem Titel der Ersitzung ein Eigentumsrecht an der Schiffshütte entstanden sei. Um einen diesbezüglichen Rechtsstreit gar nicht erst zu beginnen, ging die Gesellschaft auf die Forderung des Pächters ein, aufgewendete Sanierungskosten für die Schiffshütte im Ausmaß von € 1.250,-- zu ersetzen. Die Schiffshütte konnte daher ohne Rechtsstreit in das Anlagevermögen der Gesellschaft übernommen und an die neuen Pächter des Fischereireviers weitergegeben werden. Der Werte der Schiffshütte repräsentiert zumindest ein Vielfaches vom geleisteten Entschädigungsbetrag.

Namens- und
Gastkarten

Mit der Ausübung des Fischereirechts ist die Ausgabe von maximal 15 Namens- und 30 Gastkarten verbunden. Der Pächter hat die Anzahl und Art der ausgegebenen Fischereikarten der Verpächterin jährlich mitzuteilen.

Fischprojekt HeLP

Der (neue) Pächter der Fischerreviers 7028 hat im Zuge von Erhebungen und Untersuchungen festgestellt, dass die Fischfauna am Plan- und Heiterwanger See sowie am Lech¹¹ erhebliche Defizite aufweist. Aufgrund dieser Erkenntnisse hat der Pächter das „Fischprojekt HeLP Außerfern“¹² begonnen, um die Ursachen für die Faunaverfälschungen zu erforschen und die Renaturierungsmaßnahmen des auslaufenden Life-Projekts fortzusetzen. Der Pächter wird u.a. eine Gewässerbewirtschaftungsrichtlinie für die beiden Seen erstellen. Das Projekt wurde mit fünf Jahren angesetzt.

Die Generalversammlung der Planseegesellschaft vom 14.3.2008 hat zu diesem EU-geförderten Projekt seine Zustimmung erteilt und hierzu in den Jahren 2008 und 2009 eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 7.500,00 jährlich zugesichert.

¹¹ Der betreffende Verein ist auch Pächter des Lechreviers 7009.

¹² Das Kürzel HeLP steht für Heiterwanger See, Lech und Plansee.

Fischereirevier 7029 Die Planseegesellschaft und die Marktgemeinde Reutte sind Eigentümer des Gemeinschaftsreviers 7029. Die geprüfte Gesellschaft ist mit zwei Dritteln am Fischereirevier beteiligt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wurde das Gemeinschaftsrevier zuletzt im Wege einer am 5.1.1987 durchgeführten öffentlichen Versteigerung verpachtet. Den Zuschlag erhielten die beiden Meistbietenden (ein privater Bieter und die Metallwerk Plansee GmbH). Seit dem Ausscheiden des privaten Bieters im Jahr 1989 ist die (nunmehrige) Plansee SE¹³ alleinige Pächterin des betreffenden Reviers.

Das Pachtverhältnis wurde zunächst auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen und schließlich um jeweils fünf Jahre verlängert. Das derzeit aufrechte Pachtverhältnis endet mit 31.12.2011. Der wertgesicherte anteilige Pachtzinsbetrag betrug im Jahr 2007 €3.702,04 (zzgl. USt.).

Bewirtschafter Mit der Ausübung des Fischereirechts ist die Ausgabe von maximal zwei Namens- und drei Gastkarten verbunden. Als Bewirtschafter ist der ehemalige Obmann des Fischereirevierausschusses des Bezirks Reutte namhaft gemacht.

3.3 Betrieb der Schifffahrt

gesetzliches Schiffahrtsverbot Aufgrund einer Ermächtigung des Schifffahrtsgesetzes¹⁴ hat der Landeshauptmann von Tirol ein allgemeines Verbot für die Ausübung der Schifffahrt mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern, die Maschinenantrieb durch Verbrennungsmotoren oder durch Elektromotoren mit einer Leistung von mehr als 500 Watt ausgestattet sind, auf bestimmten Seen erlassen (LGBl.Nr. 56/1998). Von diesem Verbot sind jedoch u.a. Fahrten mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern, die der Ausübung der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienen, ausgenommen.

Realservitute Mit Kaufvertrag vom 28.10.1927 wurde den dinglich Berechtigten die Realservitut der gewerblichen Schifffahrt auf dem Plansee und Heiterwanger See mit drei Motorpassagierbooten und – räumlich eingeschränkt – mit einem kleinen Motorboot sowie mit anderen Wasserfahrzeugen, wie Ruder- und Segelbooten ohne Beschrän-

¹³ SE = Societas Europaea; eine Rechtsform für Aktiengesellschaften in der Europäischen Union.

¹⁴ Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt, BGBl. I Nr. 62/1997 idF BGBl. I Nr. 78/2008.

kung, eingeräumt. Außerdem wurde diesem Personenkreis das Recht eingeräumt, die Seen zu gewerblichen Zwecken, wie zum Baden, Eislauf, Eisschiessen und sonstigen sportlichen Zwecken, die Fischerei ausgenommen, ferner zur Eisgewinnung, zu benützen.

Das Ausmaß der Servitute, der ungehinderte Zutritt zu den Seen, das Anlegen der Wasserfahrzeuge sowie die Errichtung von Anlegestellen und Badehütten richtet sich nach den Erfordernissen einer sachgemäßen Ausübung der Hotel- und der gewerblichen Betriebe.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass diese Servitute die Planseegesellschaft in ihrer Handlungsfähigkeit in Bezug auf die Nutzung der beiden Seen deutlich einschränken.

schiffahrtsrechtliche
Konzessionen

Über eine schiffahrtsrechtliche Konzession zur gewerbsmäßigen Ausübung der Schifffahrt im Linien- und Gelegenheitsverkehr auf den beiden Seen verfügt derzeit lediglich ein Unternehmen. Die Schifffahrtsbehörde hat zuletzt mit Bescheid vom 22.4.2008, Zl. IIb2-5-4-6/4, die entsprechende schiffahrtsrechtliche Konzession als unbefristet erteilt.

Eine zweite, zuletzt im Jahr 1992 auf zehn Jahre befristet erteilte Schifffahrtskonzession war – unabhängig vom Konkursverfahren – mit Ablauf der Bewilligungsfrist von Gesetzes wegen erloschen. Ein Antrag auf Wiedererteilung bzw. auf Neuerteilung an einen anderen Bewerber ist nicht erfolgt.



Linienvkehr mit zwei Passagierschiffen Am Plansee und am Heiterwanger See führt somit ein Unternehmen derzeit einen Linienvkehr mit zwei Passagierschiffen (MS „Margarethe“ und MS „Wilhelm“) durch. Neben den traditionellen Rundfahrten bietet es auch besondere Attraktionen, wie Abendfahrten usw., an.

Aufgrund der vorhandenen Servitute kann die Planseegesellschaft aus der Nutzung der beiden Seen aus dem Bereich „Schiffahrt“ keine Einnahmen erzielen.

3.4 Segelboote und Windsurfen

Für die Gestattung, die beiden Seen mit Segelbooten zu befahren und an diesen zu surfen, erhält die Planseegesellschaft ebenfalls keine Einnahmen. Auch diesbezüglich ist die geprüfte Gesellschaft aufgrund der vorhandenen Servitute in ihrem Handeln eingeschränkt.

Vereinbarung mit zwei Servitutsberechtigten Da sich die geprüfte Gesellschaft als Grundstückseigentümerin und zwei Servitutsberechtigte über die Auslegung des vorhin erwähnten Vertrages aus dem Jahr 1927 nicht einigen konnten, wurde im Jahr 1982 eine Vereinbarung über die Beschränkung von Segelbooten und Windsurfen getroffen.

Segelboote und Windsurfen Demnach wurde eine bestimmte Anzahl von Segelbooten und Windsurfen für den Plansee und den Heiterwanger See festgelegt. Weiters wurde vereinbart, dass Windsurfen an beiden Seen mit Ausnahme bestimmter Verbotszonen und mit Erwerb einer Jahres- oder Tageskarte grundsätzlich zulässig ist.

Die Vereinbarung enthielt auch Regelungen über die Ausgabeberechtigung der Karten und das Inkasso. Demnach wären den jeweils Ausgabeberechtigten die von ihnen erzielten Erlöse zugestanden.

Diese Vereinbarung trat zwar rechtlich in Kraft, kam aber aus verschiedenen Gründen (zB Schwierigkeiten beim Inkasso und Überwachung dieser Vereinbarung) bisher nie zur Anwendung. Sie ist laut Geschäftsführung nicht vollziehbar.

unentgeltliche
Nutzung

Nach derzeitigem Stand ist die Nutzung des Plansees und Heiterwanger Sees für Segelboote und Windsurfer unentgeltlich möglich.

Ungeachtet dieser Vereinbarung werden im Rahmen der Servitutsrechte derzeit Elektro-, Tret- und Ruderboote von zwei Servitutsberechtigten verliehen. Dieser Bootsverleih erfolgt in deren Interesse.



Liegeplatz
für Segelboote

Ein heimischer Segelverein betreibt am westlichen Teil des Plansees im Bereich des ehemaligen Pumpwerks der EWR mehrere Liegeplätze für Segelboote und gegenüberliegend im Bereich des dortigen Hotels weitere Bootsanlegestellen. Die Planseegesellschaft hat die dafür notwendigen Grundflächen dem Verein in Bestand gegeben.

Hinweis

Der dazu getroffene Pachtvertrag vom 15.4.1991 (samt Ergänzung vom 28.7. / 20.8.1994) sieht einen jährlich wertgesicherten Pachtzins vor. Dieser betrug beispielsweise für das Jahr 2007 € 1.002,77. Weiters sieht der Vertrag vor, dass der Verein der Planseegesellschaft eine jährlich aktuelle Liste der Vereinsmitglieder übermittelt. Diese Listen wurden bisher nicht übermittelt.

Stellungnahme
der Gesellschaft

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen im Jahre 1991 kam es zu einem Boom bei der Entwicklung von neuen Trendsportarten, wie Segeln bzw. einer starken Zunahme des Tauchsports. Zu diesem Zeitpunkt war nicht absehbar, welche

Entwicklung diese Trendsportarten nehmen werden. Es wurde daher in die vertragliche Regelung die Verpflichtung der Vorlage einer Vereinsmitgliederliste aufgenommen. Die Beobachtung über die Jahre hat ergeben, dass sich dieser Boom nicht exponentiell fortgesetzt hat. Seit Übernahme durch die neue Geschäftsführung ist die Anzahl der Mitglieder der beiden Vereine praktisch konstant geblieben (siehe auch beiliegende Stellungnahmen des Sportvereines Reutte, Zweigverein Segeln, wo die Anzahl der Mitglieder zwischen 2000 und 2008 nur marginal angestiegen ist und des Tauchvereines Reutte Nautic, wo die Steigerung im Mitgliederstand zwischen 1991 und 2007 nur bei knapp 10 % lag). Ein Reagieren mit einem neuen Pachtvertrag, angepasst an eine überproportionale Nutzung der Seen, erschien damit nicht erforderlich. Bei Abschluss eines neuen Pachtvertrages wird diese Pachtbedingung überdacht werden. Eine „Übernutzung“ der Seen durch die angesprochenen Trendsportarten kann derzeit nicht festgestellt werden.

3.5 Tauchsport

- Tauchverbot Für die in Tirol gelegenen Seen gibt es keine behördlich verfügten Tauchbeschränkungen. Die Planseegesellschaft hat jedoch im Rahmen ihres Eigentumsrechts für beide Seen ab 1.8.1991 ein generelles Tauchverbot verfügt. Die Ausübung des Tauchsports ist nur im Rahmen der hiezu erlassenen Tauchordnungen und mit entsprechenden Tauchgenehmigungen erlaubt.
- Tauchordnung Die derzeit geltenden Tauchordnungen traten für den Plansee am 1.5.1998 und für den Heiterwanger See am 30.6.2000 in Kraft. Die Tauchgenehmigungen können entgeltlich an einem von drei Ausgabestellen erworben werden.
- Für beide Seen wurden jeweils drei Tauchzonen festgelegt. Der Tauchsport darf ausschließlich innerhalb dieser Zonen und grundsätzlich nur vom 1.5. bis 31.10. (geringfügige Abweichungen sind möglich) ausgeübt werden. Das Eistauchen im Winter ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.



Kontrolle	Die Planseegesellschaft hat die Einsatzstelle Reutte der Österreichischen Wasser-Rettung Tirol (im Folgenden kurz: Wasserrettung Reutte) mit Schreiben vom 1.9.1991 und 11.8.2004 berechtigt, Übungs- und Ausbildungstauchgänge am Plansee durchzuführen. Weiters wurde sich ermächtigt, am Plansee und am Heiterwanger See die Einhaltung der Tauchordnung bzw. des Tauchverbots zu überwachen. Die Wasserrettung Reutte hat gegenüber der Planseegesellschaft derzeit 18 Mitglieder namhaft gemacht. Diese Personen dürfen im Zuge von Kontrollen Einzeltauchgenehmigungen ausstellen.
organisatorische Abwicklung	Die drei Ausgabestellen erhalten vor Beginn der jeweiligen Saison durchnummerierte Abrechnungsblöcke. Sie haben monatliche Abrechnungen zu erstellen und das eingehobene Entgelt (abzüglich einer vereinbarten Provision) der Planseegesellschaft zu überweisen. Nach dem Ende der Tauchsaison sind die nicht verbrauchten Abrechnungsblöcke zwecks Erstellung der Jahresabrechnung rückzuübermitteln.
Anzahl Tauchgenehmigungen	Einzeltauchgenehmigungen werden für einen Tag, ein Wochenende oder eine Saison ausgestellt. In den Jahren 2005 bis 2007 ¹⁵ wurde folgende Anzahl von Genehmigungen erteilt:

¹⁵ Für das laufende Jahr war die Jahresabrechnung zum Prüfungszeitpunkt noch nicht erstellt.

Anzahl Tauchgenehmigungen

	Saison	Wochenende	Tag
2005	189	296	2.954
2006	123	330	3.329
2007	162	288	3.556

Die Anzahl der Einzelgenehmigungen hat sich nicht nur im Vergleichszeitraum, sondern auch die Jahre zuvor kontinuierlich erhöht. Der Großteil der Taucher löst Genehmigungen für einen Tag.

Hinweis

Aus den Jahresabrechnungen ist ersichtlich, dass die Genehmigungen durchwegs von zwei Ausgabestellen (beide für den Plansee) erteilt werden. Die Anzahl jener Genehmigungen, welche von der dritten Ausgabestelle für den Heiterwanger See erteilt wurden, war zuletzt relativ gering. So wurden etwa in den Jahren 2005 und 2006 jeweils fünf, im Jahr 2007 zehn und im Jahr 2008 drei Genehmigungen ausgegeben. Das Tauchverbot für den Heiterwanger See wurde erst im Jahr 2000 aufgehoben. Dieser See dürfte allerdings für den Tauchsport nicht besonders attraktiv sein.

Dem LRH fiel weiters auf, dass von der Wasserrettung Reutte bisher nur vereinzelt Genehmigungen (laut Buchhaltung jeweils eine Genehmigung in den Jahren 2004 und 2005) ausgestellt wurden. Laut Auskunft des Einsatzleiters gab es in der abgelaufenen Saison bei drei durchgeführten Kontrollen keine Beanstandungen. Entsprechend der Vereinbarung aus dem Jahr 2004 hat die Wasserrettung Reutte - analog der drei Ausgabestellen - bis zum 30.11. jeden Jahres die Durchschriften der Tauchgenehmigungen bzw. die gesamten Abrechnungsböcke rückzuübermitteln.

Tauchverein

Die Planseegesellschaft hat mit Schreiben vom 5.9.1991 einem heimischen Tauchverein gestattet, während der Tauchsaison unter bestimmten Bedingungen und Einschränkungen Tauchübungen bzw. Tauchgänge durchzuführen. Die Mitglieder des Vereins sind bei Vorlage des Mitgliederausweises von der Lösung einer Einzeltauchgenehmigung befreit, wobei diese Regelung nur für inländische und ortsansässige Mitglieder (Bezirk Reutte) gilt. Der Tauchverein leistet hierfür einen jährlichen, wertgesicherten Pauschalbetrag. Dieser betrug beispielsweise für das Jahr 2007 € 98,78 (zzgl. USt.).

Hinweis

Der Verein hat jährlich bis zum Ende eines jeden Jahres eine gültige Mitgliederliste vorzulegen. Weiters behielt sich die Planseegesellschaft vor, bei Überschreiten einer gewissen Mitgliederanzahl auch für Mitglieder des Tauchvereins die Lösung einer Einzeltauchgenehmigung zu verlangen. Der LRH weist darauf hin, dass der betreffende Verein der Vorlagepflicht nicht nachkam und andererseits die „gewisse Mitgliederanzahl“ nicht näher definiert wurde.



Eistauchen

Auf Ansuchen gestattet die Planseegesellschaft einzelnen Einrichtungen unter bestimmten Bedingungen (insbesondere Übernahme der Haftung durch den Antragsteller, Sicherungsmaßnahmen) das Eistauchen. So erhielt etwa ein deutscher Verein eine entsprechende Erlaubnis. Der Verein hat hierfür einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von €416,67 (zzgl. USt.) zu leisten. Die einzelnen Eistaucher bzw. die Teilnehmer an den Tauchkursen haben Einzeltauchgenehmigungen zu lösen. Der Universität Innsbruck hat die Planseegesellschaft die Genehmigung zur Durchführung von Studientauchgängen unentgeltlich erteilt.

Tarife

Die Tarife und die Provisionen wurden fallweise – in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex - erhöht und betragen etwa seit dem Jahr 2005 wie folgt (Netto-Beträge in €):

Tarife

Jahr	Saison		Wochenende		Tag	
	Tarif	Provision	Tarif	Provision	Tarif	Provision
2005	45,83	7,50	16,67	3,00	7,50	2,20
2006	48,33	7,92	17,50	3,17	7,92	2,33
2007	48,33	7,92	17,50	3,17	7,92	2,33
2008	50,00	8,20	17,50	3,17	8,33	2,45

Die Brutto-Tarife sind zur leichteren Administrierbarkeit durchwegs auf volle Beträge gerundet. Die Provisionen lagen im Vergleichszeitraum zwischen 16,4 % und 29,4 %. Im Vergleich zum Tarif sind die Provisionen bei den Einzelgenehmigungen für einen Tag relativ am höchsten.

3.6 Sonstige Nutzungen

Bootshütte

Für die Inanspruchnahme von Grundflächen durch den Bestand einer im Jahr 1975 (ohne Zustimmung der Grundeigentümerin) errichteten Bootshütte haben zwei Nutzungsberechtigte aus Heiterwang einen jährlichen wertgesicherten Pachtzins zu leisten. Dieser betrug etwa im Jahr 2007 €47,10 (zzgl. USt.). Der entsprechende Vertrag wurde am 23.11. bzw. 14.12.1981 geschlossen.

Eislaufsport

Die Planseegesellschaft hat mit Schreiben vom 20.11.2001 einem heimischen Sportverein unter bestimmten Bedingungen den Plansee¹⁶ prekaristisch, dh unentgeltlich, für Zwecke des Eislaufs zur Verfügung gestellt. Dem Verein wurde gestattet, bestimmte Flächen zu präparieren und die Flächen zur kostenfreien Ausübung des Eislaufsports den Vereinsmitgliedern und der Allgemeinheit zu überlassen. Den Verlauf der geräumten Flächen hat der Verein für jedermann klar und deutlich erkennbar zu kennzeichnen. Er hat weiters eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Außerhalb der vom Verein präparierten Flächen besteht ein Eislaufverbot. Am gesamten Plansee sind entsprechende Tafeln anzubringen

¹⁶ Der Heiterwanger See eignet sich nicht für den Eislaufsport.

gen mit dem Hinweis, dass das Betreten der Eisflächen nur bei einer bestimmten Einstiegstelle erlaubt ist (ortspolizeiliche Verordnung).



Der Plansee weist in bestimmten Wintern eine teilweise flächenhaft tragfähige Eisfläche auf, die zu den größten Natureisflächen Tirols zählt. Der See hat allerdings auch große Tücken, da durch Seebewegungen (Absenken des Stauziels) Risse und Versetzungen entstehen sowie wärmere Strömungen die Eisschicht untergraben können. Dies kann zu schwer erkennbaren und rasch entstehenden gefährlichen Stellen führen. In der Vergangenheit kam es aus verschiedenen Gründen auch immer wieder zu - teils tragischen - Unfällen.

Baden

Wie erwähnt befinden sich die Seeuferliegenschaften größtenteils im Eigentum zweier Gemeinden und einer Agrargemeinschaft. Zudem befinden sich einige zum Baden geeignete Seeuferliegenschaften (Liegewiesen) im Eigentum von einzelnen Privatpersonen. Diesen Grundstückseigentümern obliegt es, den Badegästen den Zutritt zu den Seen zu gestatten. Mit Ausnahme der gebührenpflichtigen Strandbäder können alle anderen Seeuferabschnitte unentgeltlich benutzt werden.

Wandern,
Mountainbiken

Um beide Seen befinden sich Seeuferwege, welche sowohl bei der heimischen Bevölkerung als auch bei den Gästen zum Wandern und Mountainbiken sehr beliebt sind. Auch für diese Wege gilt die vorige Feststellung hinsichtlich des Eigentums, sodass die Planseeengesellschaften diesbezüglich keine Verpflichtung (zB Instandhaltung der Wege, Wegehalterhaftung usw.) trifft.

4. Rechnungswesen

Die Planseegesellschaft hat die Führung des Rechnungswesens der TIWAG übertragen. Über die dortige Datenverarbeitungsanlage werden die Belege verarbeitet und daraus die Jahresabschlüsse erstellt.

Feststellung Der LRH stellte fest, dass die einzelnen Geschäftsfälle ausreichend dokumentiert und die Belegsammlungen vollständig vorhanden waren. Sämtliche buchhalterische Unterlagen eines Kalenderjahres, wie Belege, Bescheide des Finanzamts usw., sind sehr übersichtlich - in einem Ordner gesammelt - aufbewahrt.

5. Jahresabschlüsse 2006 und 2007

Kleine Kapitalgesellschaft Bei der Planseegesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft iSd § 221 UGB¹⁷. Der Geschäftsführer hat den jeweiligen Jahresabschluss samt Anhang nach dessen Behandlung in der Generalversammlung beim zuständigen Firmenbuchgericht eingereicht.

Abschlussprüfung Die Planseegesellschaft hat einmalig im Jahr 2006 eine Innsbrucker Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2005 betraut. Als kleine GmbH bestand hierzu keine gesetzliche Verpflichtung, vielmehr wurde dies auf freiwilliger Basis durchgeführt. Die Prüfung ergab letztlich keine Beanstandungen. Die Prüfungskosten beliefen sich auf € 1.500,00 (zzgl. USt.).

¹⁷ Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch), dRGBI. S 219/1897 idF BGBl. I Nr. 70/2008.

5.1 Bilanz

Die nachfolgende Darstellung der Bilanzpositionen gibt die Vermögens- und Finanzlage der Planseegesellschaft für die letzten beiden Jahre wieder (Beträge in €):

Bilanzen 2006 und 2007

AKTIVA	31.12.		PASSIVA	31.12.	
	2006	2007		2006	2007
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
1. Sachanlagevermögen	4.358	5.358	1. Stammkapital	37.000	37.000
			2. Bilanzgewinn	29.442	34.740
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	25.979	808	1. Steuerrückstellungen	0	1.426
2. Guthaben bei Kreditinstituten	53.641	68.839	C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.871	948
			2. Sonstige Verbindlichkeiten	12.666	891
Summe	83.979	75.005	Summe	83.979	75.005

Sachanlagevermögen Das Sachanlagevermögen ist zu den Anschaffungskosten bewertet. Neben den Grundstücken sind in der Bilanz 2007 auch die Ablösekosten für eine Schiffshütte in Höhe von € 1.250,00 enthalten.

Forderungen Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen wiesen eine Laufzeit von weniger als einem Jahr aus und wurden durchwegs zu Beginn des nachfolgenden Jahres beglichen.

Bankguthaben Die Geldmittel der Planseegesellschaft sind bei der Hypo Tirol Bank AG auf einem Girokonto (Konto Nr. 200 030 361) veranlagt. Das Ausmaß des Bankguthabens zum jeweiligen Jahresende entsprach in etwa einem Jahresumsatz. Die Zinskonditionen sind sehr gut. Die Verzinsung des Guthabens war mit jenem einen Sparbuch vergleichbar.

Verbindlichkeiten In den sonstigen Verbindlichkeiten des Jahres 2006 waren u.a. eine Kautions in der Höhe von €9.000,00 sowie die dafür angefallenen Zinsen in der Höhe von €2.800,00 enthalten. Wie erwähnt wurde diese Kautions samt Zinsen im Jahr 2007 dem früheren Pächter des Fischereireviers zurückgezahlt.

Die übrigen Verbindlichkeiten waren kurzfristiger Natur und jeweils zu Beginn des nachfolgenden Jahres beglichen.

5.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erfolgsrechnung der Planseegesellschaft stellte sich für die Jahre 2006 und 2007 wie folgt dar (Beträge in €):

Gewinn- und Verlustrechnung 2006 und 2007

	2006	2007
1. Umsatzerlöse	56.993	60.889
2. Abschreibungen auf Sachanlagen	0	-250
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 9 fallen	-542	-542
b) übrige	-15.261	-15.843
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3	41.190	44.254
5. Sonstige Zinsen	844	2.067
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.802	0
7. Zwischensumme aus Z 5 und 6	-1.958	2.067
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	39.231	46.320
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-9.790	-11.580
10. Jahresüberschuss = Bilanzgewinn	29.442	34.740

Umsatzerlöse Die Einnahmen der Gesellschaft resultieren überwiegend aus den nachfolgenden Umsatzerlösen (Beträge in €):

Umsatzerlöse 2006 und 2007

	2006	2007
Pacht- und Benützungserträge	14.100	14.978
Entschädigungen	4.456	4.473
Tauchgenehmigungen	38.437	41.438
Summe	56.993	60.889

Tauchgenehmigungen Die Erträge aus der Erteilung von Tauchgenehmigungen sind die größte Einnahmenquelle der Gesellschaft. Wie erwähnt werden die entsprechenden Tarife fallweise - entsprechend dem Verbraucherpreisindex - erhöht. Die letzte Tarifierhöhung datiert mit 1.5.2008.

Sonstige betriebliche Aufwendungen Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind insbesondere die Verwaltungsaufwendungen, die Provision für das Inkasso der Tauchgestattungen und die Versicherungsprämien zu erwähnen.

Keine Dienstnehmer Die Planseegesellschaft hat keine Dienstnehmer beschäftigt. Die Ausübung der Geschäftsführung erfolgt unentgeltlich. Die Generalversammlung vom 14.3.2008 hat beschlossen, dem Geschäftsführer für seine Tätigkeit eine (bisher) einmalige Belohnung im Ausmaß von € 3.000,00 zu gewähren.

Steuern vom Einkommen Die Planseegesellschaft unterliegt - so wie andere juristische Personen - der Körperschaftsteuerpflicht. Der Steuersatz beträgt derzeit 25 % (bis 2004: 34 %) vom steuerpflichtigen Einkommen, unabhängig von dessen Höhe. Beispielsweise war die Körperschaftsteuer für das Jahr 2007 mit € 11.580,12 festgesetzt.

Gewinnausschüttung Die Planseegesellschaft hat bisher durchwegs einen Gewinn ausgewiesen, diesen ausgeschüttet und an den Alleingesellschafter Land Tirol überwiesen. Beispielsweise erhielt das Land Tirol in den letzten zehn Jahren folgende Gewinnausschüttungen aus seiner Beteiligung „Planseegesellschaft“ (Beträge in €):

Gewinnausschüttungen 1998 - 2007

Jahr	Gewinn
1998	23.353
1999	13.244
2000	12.943
2001	32.154
2002	24.046
2003	30.423
2004	30.437
2005	29.922
2006	29.442
2007	34.740

An Gesellschafter ausgeschüttete Gewinne (Dividenden) unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer. Das Land Tirol ist jedoch gemäß § 94 Ziffer 6 lit. a EStG 1988, BGBl.Nr. 400/1988 idgF, von der Entrichtung dieser Steuer befreit.

6. Zusammenfassung

Bedeutung der beiden Seen

Der Plansee und der Heiterwanger See mit einer Fläche von insgesamt 4,3 km² sind nicht nur ein wertvoller Wasserspeicher, sondern auch für den Tourismus und die Lebensqualität der dortigen Bevölkerung von großer Bedeutung. Dementsprechend obliegt es der Planseegesellschaft, bei der Bewirtschaftung beider Seen die ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen zu berücksichtigen. Unter diesen Gesichtspunkten ist etwa auch die Neuverpachtung der Fischereirechte zu sehen. Der neue Pächter initiierte ein Schutzprojekt zur Sicherung des Fischbestandes an den beiden Seen.

Seenbewirtschaftung

Die Seenbewirtschaftung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Vergabe von Nutzungsbefugnissen an Dritte (zB Fischerei, Tauchen, Eislaufen usw.). Diesbezüglich hat die Planseegesellschaft mehrere Verträge geschlossen. In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass die Nutzung der beiden Seen durch vorhandene Servitute deutlich eingeschränkt ist. Außer-

dem verfügt die Planseegesellschaft über sehr wenige Seeuferflächen.

Umsatzerlöse Die jährlichen Umsatzerlöse der Planseegesellschaft resultieren im Wesentlichen aus den Erlösen für die Tauchgenehmigungen, den Pacht- und Benützungserträgen sowie den Entschädigungsleistungen. Die Umsatzerlöse stehen etwa im Jahr 2007 mit insgesamt € 60.888,73 zu Buche.

Dividenden Die Planseegesellschaft ist eine der wenigen Beteiligungen des Landes Tirol, welche ihre ausgewiesenen Gewinne - in den letzten zehn Jahren zwischen € 12.943,-- und € 34.740,-- - auch jährlich ausschüttet.

Geschäftsführung, Verwaltung Die Aufgaben der Seebewirtschaftung nimmt der alleinige Geschäftsführer wahr, wobei er diesbezüglich von der TIWAG unterstützt wird. Diese Kombination hat sich in der Vergangenheit durchaus bewährt, zumal die TIWAG bei der Bewirtschaftung von Seen über entsprechende Erfahrungen verfügt. Der mit jährlich rd. € 4.000,00 ausgewiesene Verwaltungsaufwand kann als gering bezeichnet werden.

Der LRH gewann bei seiner Einschau den Eindruck, dass der Geschäftsführer um die bestmögliche Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben im Sinne der Gesellschaft bemüht war. Der LRH kann bestätigen, dass die Buchführung ordnungsgemäß geführt wird und die Jahresabschlüsse 2006 und 2007 ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermitteln.

Übernahme in die Landesverwaltung Unabhängig davon weist der LRH allerdings auch darauf hin, dass es für die Verwaltung der Vermögenswerte nach derzeitigem Umfang nicht unbedingt eine Kapitalgesellschaft bräuchte. Eine Alternative wäre die Übernahme der Aufgaben der Planseegesellschaft in die Landesverwaltung (siehe Reintaler Seen). In diesem Fall wären aber die steuerlichen Aspekte (zB Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer, Versteuerung eines Liquidationserlöses) zu berücksichtigen.

Privatisierung Um einen Ausgleich der verschiedenen Interessen an der Seenutzung und eine Nutzung für die Allgemeinheit sicherzustellen, sollte nach Ansicht des LRH die Seebewirtschaftung zwar in öffentlicher Hand bleiben, wobei dies jedoch nicht unbedingt das Land Tirol sein

muss. Das Halten einer solchen Beteiligung zählt nicht zu den Kernaufgaben des Landes.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher abschließend, die derzeitige Organisationsform bzw. die Eigentumsverhältnisse zu überdenken. Diese strategische Entscheidung hat der Alleineigentümer Land Tirol zu treffen.

Stellungnahme
der Gesellschaft

Dabei handelt es sich um eine Frage, die ausschließlich vom Eigentümer Land Tirol zu beurteilen ist. Die Geschäftsführung gibt aber folgendes zu bedenken: Durch die bisherige Gesellschaftsform (Alleineigentum Land Tirol) konnte der freie Zugang zu allen Wasserflächen praktisch lückenlos und unentgeltlich sichergestellt werden. Der Plan- und Heiterwangersee dient als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung und für Gäste unseres Landes. Eine Übertragung des Eigentums an die berührten Gemeinden Breitenwang, Heiterwang und Reutte kann zwar angedacht werden. Bei den drei Gemeinden liegen jedoch die Interessenslagen vollkommen differenziert und spielen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte eine Rolle (Energiewirtschaftliche Nutzung des Plan- und Heiterwangersees durch das EWR, welches im Alleineigentum der Marktgemeinde Reutte steht, Liegewiesennutzung im Bereich des Hotels „Forelle“, unmittelbar angrenzend an den Plansee, welches im Eigentum der Gemeinde Breitenwang steht). Bei einem allfällig angedachten Verkauf der Liegenschaften an die Anrainergemeinden ist diese freie Nutzungsbefugnis für den Bürger bzw. den Gast jedenfalls sicherzustellen. Auch allfällige Fragen einer Bewertung der Liegenschaften in Verbindung mit bestehenden Nutzungsrechten spielen bei einem möglichen Verkauf der Grundflächen eine große Bedeutung und werden sicherlich schwierig sein. Abschließend wird daraufhin gewiesen, dass die Planseeengesellschaft eine der wenigen Beteiligungen des Landes Tirol ist, welche ihre aufgewiesenen Gewinne (in den letzten 5 Jahren zwischen € 29.929,-- und € 34.740,--) auch jährlich an den Alleineigentümer ausschüttet.

Stellungnahme
der Regierung

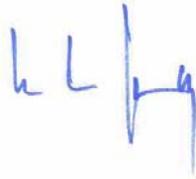
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die derzeitige Organisationsform bzw. die Eigentumsverhältnisse zu überdenken. Die Seenbewirtschaftung solle zwar grundsätzlich in öffentlicher Hand bleiben, diese müsse aber nicht unbedingt durch das Land Tirol erfolgen. Das Halten einer Beteiligung zähle nicht zu dessen Kernaufgaben.

Die Tiroler Landesregierung wird diese Empfehlung prüfen und dem Landesrechnungshof im Verfahren nach Art. 69 Abs. 4 der Tiroler Landesregierung 1989 einen Bericht vorlegen. Innerhalb der sechswöchigen Stellungnahmefrist nach § 7 Abs. 1 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 18/2003, kann eine abschließende Meinung in einer derart substantziellen Frage nicht gebildet werden.

7. Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher abschließend, die derzeitige Organisationsform bzw. die Eigentumsverhältnisse zu überdenken. Diese strategische Entscheidung hat der Alleineigentümer Land Tirol zu treffen.

Dr. Klaus Mayramhof



Innsbruck, am 29.1.2009

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon 0512/508-2120

Fax 0512/508-2125

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

An den
Landesrechnungshof

i m H a u s e

DVR:0059463

Rohbericht des Landesrechnungshofes "Planseegesellschaft mbH"; Äußerung

Geschäftszahl VEntw-RL-61/6

Innsbruck, 15.01.2009

Der Landesrechnungshof hat im November 2008 die Planseegesellschaft mbH einer Prüfung unterzogen und den Rohbericht vom 17. Dezember 2008, Zl. BE-0204/3, verfasst. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 20. Jänner 2009 hiezu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zur Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 31)

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die derzeitige Organisationsform bzw. die Eigentumsverhältnisse zu überdenken. Die Seenbewirtschaftung solle zwar grundsätzlich in öffentlicher Hand bleiben, diese müsse aber nicht unbedingt durch das Land Tirol erfolgen. Das Halten einer Beteiligung zähle nicht zu dessen Kernaufgaben.

Die Tiroler Landesregierung wird diese Empfehlung prüfen und dem Landesrechnungshof im Verfahren nach Art. 69 Abs. 4 der Tiroler Landesregierung 1989 einen Bericht vorlegen. Innerhalb der sechswöchigen Stellungnahmefrist nach § 7 Abs. 1 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 18/2003, kann eine abschließende Meinung in einer derart substanziellen Frage nicht gebildet werden.

Der Geschäftsführer der Planseegesellschaft mbH hat eine Stellungnahme zum Rohbericht abgegeben, die der gegenständlichen Äußerung angeschlossen ist.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann